

BVGer A-2231/2021 vom 26. Oktober 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-2231_2021

FR: TAF A-2231/2021 du 26 octobre 2022

IT: TAF A-2231/2021 del 26 ottobre 2022

Regeste

Nationalstrassen

Erwägungen

E. 1.1

Bei der angefochtenen Plangenehmigung vom 26. März 2021 handelt es sich um eine Verfügung gemäss Art. 5 VwVG, die von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) erlassen wurde. Da keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2.1

Nach der Rechtsprechung sind offensichtlich fehlerhafte Parteibezeichnungen von Amtes wegen zu korrigieren, sofern es sich um die formelle Berichtigung einer Parteibezeichnung in einem Verfahren handelt, in welchem die Identität der Partei von Anfang an eindeutig feststand, deren Benennung aber falsch war. Diesfalls kann durch die Behörde bzw. die Beschwerdeinstanz eine Berichtigung erfolgen, ohne dass der angefochtene Entscheid aufgehoben werden muss (vgl. Urteil des BGer 9C_1055/2010 vom 4. August 2011 E. 2; BVGE 2014/25 E. 3; Urteil des BVGer A-4584/2011 vom 20. November 2012 E. 1.2.1; Uhlmann/Schilling-Schwank, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG], 2. Aufl. 2016, Art. 38 Rz. 13; je mit Hinweisen).

E. 1.2.2

Vorliegend ergibt sich aus den Akten, dass die Einsprache vom 19. September 2017 von der Beschwerdeführerin 1 und der Beschwerdeführerin 2 gemeinsam erhoben wurde. In der angefochtenen Plangenehmigung wird nur die Beschwerdeführerin 1 als Einsprecherin geführt und auf deren Einsprache nicht eingetreten. Die Beschwerdeführerin 2 rügt deswegen eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und eine Rechtsverweigerung, ohne dies jedoch näher auszuführen. Die Einsprache selbst hat die Vorinstanz in Rahmen des Nichteintretensentscheids behandelt. Zu berücksichtigen ist, dass es sich hier um zwei Gesellschaften handelt, die eine gemeinsame Einsprache eingereicht und identische Interessen verfolgt haben. An den Einspracheverhandlungen nahm laut Vorinstanz auch die Beschwerdeführerin 2 teil. Von der Plangenehmigung erhielt die Beschwerdeführerin 2 Kenntnis und konnte diese fristgerecht anfechten (vgl. Art. 38 VwVG). Die fehlerhafte Parteibezeichnung kann daher im Rahmen des Beschwerdeverfahrens - im Sinne einer Präzisierung - korrigiert werden (Devolutiveffekt, Art. 54 VwVG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerinnen haben sich durch gemeinsame Einsprache am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt (vgl. Art. 27d NSG). In der angefochtenen Plangenehmigung ist die Vorinstanz auf die Einsprache nicht eingetreten. Unabhängig davon, ob die Beschwerdeführerinnen zur Anfechtung des Entscheids in der Sache selbst berechtigt wären, sind sie grundsätzlich befugt, im Beschwerdeverfahren überprüfen zu lassen, ob der Nichteintretensentscheid zu Recht ergangen ist (vgl. BGE 124 II 499 E. 1b; Urteil des BVGer A-1052/2020 vom 3. August 2020 E. 1.2 mit Hinweisen; Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 2.77). Die Beschwerdeführerinnen sind somit zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4.1

Inhalt und Tragweite einer Verfügung ergeben sich in erster Linie aus dem Dispositiv. Ist das Verfügungsdispositiv unklar, unvollständig, zweideutig oder widersprüchlich, so muss die Unsicherheit durch Auslegung behoben werden. Zu diesem Zweck kann auf die Begründung der Verfügung zurückgegriffen werden. Verfügungen sind nicht nach ihrem bisweilen nicht sehr treffend verfassten Wortlaut, sondern - vorbehaltlich des Vertrauensschutzes - nach ihrem wirklichen rechtlichen Bedeutungsgehalt zu verstehen (vgl. BGE 132 V 74 E. 2; Urteil des BGer 2C_70/2021 vom 14. April 2021 E. 5.1; Urteil des BVGer A-2997/2020 vom 18. Juli 2022 E. 10.3.2; je mit Hinweisen). Streitgegenstand im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen. Der Streitgegenstand des Beschwerdeverfahrens bestimmt sich nach dem durch die vorinstanzliche Verfügung geregelten Rechtsverhältnis, soweit es angefochten wird. Der Streitgegenstand kann sich im Laufe des Beschwerdeverfahrens verengen, darf hingegen nicht erweitert oder qualitativ verändert werden. Fragen, über welche die erstinstanzlich verfügende Behörde nicht entschieden hat, darf die zweite Instanz nicht beurteilen; sonst würde in die funktionelle Zuständigkeit der ersten Instanz eingegriffen (vgl. statt vieler Urteil des BVGer A-4864/2019 vom 15. September 2020 E. 1.3.1; Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, a.a.O., Rz. 2.7 f. und 2.208). Wird ein Nichteintretensentscheid angefochten und hat sich die Vorinstanz auch nicht in einer Eventualbegründung mit der materiellen Seite des Falls befasst, so prüft das Bundesverwaltungsgericht nur die Rechtsfrage, ob die Vorinstanz die Eintretensvoraussetzungen zu Recht verneinte (vgl. BGE 132 V 74 E. 1.1; Urteil des BVGer A-2201/2021 vom 29. Juni 2022 E. 1.4; Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, a.a.O., Rz. 2.8, 2.164 und 2.213 f.)

E. 1.4.2

In der angefochtenen Plangenehmigung wurden neben dem eigentlichen Nationalstrassenprojekt (Projektteil A) die weiteren Projektteile B bis H genehmigt, die teils Ersatzmassnahmen der Plangenehmigung 1997 betreffen. Die hier strittige Massnahme 1 ist in keinem der Projektteile aufgeführt. Zwar nahm der Fortbestand der Kieswerke im Auenschutzgebiet grossen Raum in den Stellungnahmen des BAFU und der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) ein und auch die Vorinstanz behandelte diese Thematik insbesondere in E. 8.6.8 der angefochtenen Plangenehmigung eingehend. Diese Erwägungen dienten jedoch ausschliesslich dazu, über den Verfahrensstand zu informieren sowie die Auflage 10 zu begründen, die im Zusammenhang mit der Bewilligung der Passerelle über den Rotten erlassen wurde (Massnahme 5, Projektteil D). Jene Auflage 10 sollte den Bau und den Betrieb der

geplanten Passerelle zeitlich mit dem Rückbau der Kieswerke gemäss den Massnahmen 1 und 2 bestmöglich koordinieren (vgl. hierzu auch ausführlich Urteil des BVGer im Parallelverfahren A-1970/2021 E. 10.3). Die Vorinstanz hat sich in der angefochtenen Plangenehmigung mit dem Fortbestand der Kieswerke selbst materiell nicht befasst. Wie sich aus dem Dispositiv sowie aus den Erwägungen ergibt, ist die Vorinstanz davon ausgegangen, dass über die Massnahme 1 bereits rechtskräftig entschieden worden sei bzw. darüber in weiteren Verfahren zu befinden sein werde, die nicht der vorinstanzlichen Zuständigkeit unterliegen. Die bereits ergangenen Entscheide wurden von der Vorinstanz in der Sache auch nicht nochmals in Frage gestellt. Es liegt somit in Bezug auf die Einsprache der Beschwerdeführerinnen kein materieller Entscheid vor. Der Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens beschränkt sich folglich auf die Frage, ob die Vorinstanz auf die Einsprache der Beschwerdeführerinnen zu Recht nicht eingetreten ist. Soweit die Beschwerdeführerinnen in der Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht verschiedene Anordnungen u.a. betreffend Sicherstellung des Kieswerksbetriebs einfordern, gehen diese Rechtsbegehren darüber hinaus, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann. Das bedeutet auch, dass nachfolgend auf all diejenigen Ausführungen der Parteien nicht einzugehen ist, die inhaltlich über die strittige Eintretensfrage hinausführen.

E. 1.5

Auf die im Übrigen frist- und formgerecht erhobene Beschwerde (Art. 50 und Art. 52 VwVG) ist somit - vorbehältlich den vorstehenden Ausführungen - einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet grundsätzlich mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Plangenehmigung auf Verletzung von Bundesrecht - einschliesslich der unvollständigen oder unrichtigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehlern bei der Ausübung des Ermessens - sowie auf Angemessenheit hin (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt sich allerdings eine gewisse Zurückhaltung, wenn technische Fragen zu beurteilen sind oder die Vorinstanz gestützt auf eigene besondere Fachkompetenz oder die ihr vom Gesetzgeber beigegebenen Fachbehörden entschieden hat. Dies setzt voraus, dass im konkreten Fall der Sachverhalt vollständig und richtig abgeklärt worden ist und die Vorinstanz die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte geprüft und die erforderlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend vorgenommen hat (vgl. statt vieler BGE 142 II 451 E. 4.5.1; Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, a.a.O., Rz. 2.149 ff.; je mit Hinweisen). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Recht von Amtes wegen an und ist an die Begründung der Parteien nicht gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Verfahrensgegenstand

E. 3

Die in der Plangenehmigung 1997 verfügte Massnahme 1, auf die sich die Beschwerdeführerinnen in der Hauptsache berufen, hat ihren Ursprung im UVB 1995. Als Ersatzmassnahme für das Nationalstrassenprojekt gestützt auf Art. 6 und Art. 18 Abs. 1ter NHG sah er die Verlegung der im Auenschutzgebiet gelegenen Einrichtungen zur Kiesentnahme vom westlichen an den östlichen Standort Leuk in mehreren Schritten vor. Zwischenzeitlich ist der neue östliche Standort als zeitlich befristeter Bauinstallationsplatz in Betrieb genommen worden. Wie eingangs in E. 1.4.2 aufgezeigt, bildete die Massnahme 1 keinen Bestandteil des neuen Ausführungsprojekts. In der angefochtenen Plangenehmigung wurde die Massnahme 1 nur angeführt, um den Verfahrensstand zu

beschreiben sowie als Auflage 10 in Bezug auf die Bewilligung der Passerelle über den Rotten (Massnahme 5, Projektteil D). Eine inhaltliche Beurteilung ist nicht erfolgt, weshalb die Beschwerdeführerinnen denn auch eine Rechtsverweigerung rügen. Im Hinblick auf den hier strittigen Nichteintretensentscheid ist demnach zu klären, ob die Vorinstanz im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren über die Massnahme 1 erneut hätte materiell entscheiden müssen. Die Beschwerdeführerinnen erachten dies in ihrer Einsprache als geboten, um ihre Interessen am langfristigen Realersatz des Kieswerks am östlichen Standort zu wahren. Zum besseren Verständnis und zur Prüfung der Vorbringen der Beschwerdeführerinnen sind im Folgenden zunächst die Rechtsgrundlagen darzulegen (nachfolgend E. 4 f.). Anschliessend sind die gegen den Nichteintretensentscheid vorgebrachten Rügen im Einzelnen zu prüfen (nachfolgend E. 6). Rechtsgrundlagen

E. 4.1

Gemäss Art. 20 NSG genehmigt der Bundesrat das generelle Projekt. Das vorliegende Plangenehmigungsverfahren betrifft ein Ausführungsprojekt im Sinne von Art. 21 ff. NSG, welches vom zuständigen Kanton Wallis im Rahmen der Netzvollendung eingereicht wurde (Art. 21 Abs. 2 Bst. a NSG). Mit der Plangenehmigung erteilt die Vorinstanz sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es Bau und Betrieb der Nationalstrassen nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 26 NSG). Die Konzentration der Entscheidkompetenzen bei der Leitbehörde besteht seit dem 1. Januar 2000 (Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren vom 18. Juni 1999 [Koordinationsgesetz; AS 1999 3071; BBl 1998 2591]; vgl. Stefan Vogel, in: Griffel/Liniger/Rausch/Thurnherr [Hrsg.], Fachhandbuch Öffentliches Baurecht, 2016, Rz. 5.26 ff. mit Hinweisen). Auf Bauvorhaben, die der Bewilligungshoheit des Bundes unterstehen, ist die Bestimmung zur Koordinationspflicht von Art. 25a RPG nicht direkt anwendbar (vgl. Urteil des BGer 1C_544/2008 vom 27. August 2009 E. 5.2; Arnold Marti, in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG, 2020, Art. 25a Rz. 13). Nach der Rechtsprechung muss indes auch für solche Vorhaben die Rechtsanwendung materiell koordiniert, d.h. inhaltlich abgestimmt werden, wenn für die Verwirklichung eines Projekts verschiedene materiellrechtliche Vorschriften anzuwenden sind und zwischen diesen Vorschriften ein derart enger Sachzusammenhang besteht, dass sie nicht getrennt und unabhängig voneinander angewendet werden dürfen. In solchen Fällen ist die Anwendung des materiellen Rechts überdies in formeller, verfahrensmässiger Hinsicht in geeigneter Weise zu koordinieren, um sich widersprechende Entscheide zu vermeiden (vgl. BGE 137 II 182 E. 3.7.4.1; Urteil des BGer 2C_975/2019 vom 27. Mai 2020 E. 4.5.2; Urteil des BVGer A-2415/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 10.2).

E. 4.2

Ersatzmassnahmen nach der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sind integrale Bestandteile eines Vorhabens und unterliegen grundsätzlich der Koordinationspflicht. Bezüglich der Sicherung von Ersatzmassnahmen lässt das Bundesgericht indes bei komplexen Ausgangslagen ein stufenweises Vorgehen ausnahmsweise zu. In solchen Fällen hat der Entscheid der zuständigen Behörde über das einen technischen Eingriff in ein Schutzobjekt zulassende Vorhaben die Realisierung der Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen rechtsverbindlich sicherzustellen oder zumindest in geeigneter Weise vorzubehalten (vgl. Urteil des BGer 1C_156/2012 vom 12. Oktober 2012 E. 6.2.2 [betreffend Koordinationsgrundsatz gemäss Art. 25a RPG]; Urteil des BGer 1C_401/2020

vom 1. März 2022 E. 7.1; Urteil des BVGer A-4394/2020 vom 7. April 2022 E. 15.3.2 [noch nicht rechtskräftig]; Karl Ludwig Fahrländer, in: Keller/Zufferey/Fahrländer [Hrsg.], Kommentar NHG, 2. Aufl. 2019; Kägi/Stalder/Thommen, Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz, BUWAL [Hrsg.], Leitfaden Umwelt Nr. 11, 2002, S. 70).

E. 5.1

Das Verbot der formellen Rechtsverweigerung (in engeren Sinn) ergibt sich sinngemäss aus Art. 29 Abs. 1 BV. Eine formelle Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde auf eine ihr frist- und formgerecht unterbreitete Sache nicht eintritt, obschon sie materiell darüber befinden müsste (vgl. BGE 135 I 6 E. 2.1, 117 Ia 116 E. 3a; Urteil des BGer 1C_216/2022 vom 31. März 2022 E. 2.2; Urteil des BVGer A-3484/2018 vom 7. September 2021 E. 20.1; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 199 mit Hinweisen).

E. 5.2

Als objektive Prozess- bzw. Sachurteilsvoraussetzung darf über die Streitsache nicht bereits rechtskräftig entschieden worden sein; es darf keine sog. *res iudicata* vorliegen (vgl. Wiederkehr/Plüss, *Praxis des öffentlichen Verfahrensrechts*, 2020, Rz. 3278). Eine *res iudicata* (abgeurteilte Sache) liegt vor, wenn der streitige Anspruch mit einem schon rechtskräftig beurteilten Anspruch identisch ist; die Erkenntnisse von Beschwerdebehörden erwachsen grundsätzlich in materielle Rechtskraft und können nicht mehr zum Gegenstand eines neuen Verfahrens gemacht werden. Dies trifft zu, wenn ein Anspruch dem Gericht aus demselben Rechtsgrund und gestützt auf denselben Sachverhalt erneut unterbreitet wird und sich wiederum die gleichen Parteien gegenüberstehen. Ein Sachurteil, das in anspruchsbezogene materielle Rechtskraft erwächst und damit eine neuerliche Beurteilung desselben Anspruchs grundsätzlich ausschliesst, ist nur gegeben, wenn und soweit die Behörde die Sachverhaltsvorbringen der Parteien materiellrechtlich würdigt bzw. den geltend gemachten Anspruch inhaltlich beurteilt (vgl. Urteile des BGer 2C_865/2018 vom 13. Mai 2019 E. 3.1 und 1C_673/2013 vom 7. März 2014 E. 5.2; Urteil des BVGer A-3484/2018 vom 7. September 2021 E. 6.1; Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, *Öffentliches Prozessrecht*, 4. Aufl. 2021, Rz. 1687; je mit Hinweisen). Die Lehre zählt die Plangenehmigungsverfügung - analog zur Baubewilligung - zur Kategorie der grundsätzlich nicht widerrufbaren Verfügungen. Dies gilt zumindest für Tatsachen, die nach Fertigstellung der Anlage eingetreten sind, denn mit dem Abschluss der Arbeiten ist der Vorgang beendet, auf den sich die Bewilligung bezieht. Ein Widerruf der Plangenehmigungsverfügung käme bloss dann in Betracht, wenn das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung jenes am Vertrauensschutz und an der Rechtssicherheit überwiegen würde. Das Bundesgericht hingegen hat im Entscheid 1C_333/2012 vom 18. März 2013 E. 2.2 eine Plangenehmigungsverfügung als Dauerrechtsverhältnis qualifiziert. Formell rechtskräftige Verfügungen über Dauerrechtsverhältnisse können - bei gegebenen Voraussetzungen - insbesondere wegen nachträglicher wesentlicher Änderung der Sach- oder Rechtslage angepasst werden (vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer A-5940/2016 vom 28. Mai 2018 E. 4.3.4.1 f. mit Hinweisen; vgl. betreffend die Baubewilligung: Häfelin/Müller/Uhlmann, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 8. Aufl. 2020, Rz. 1250).

Rechtsverweigerung

E. 6.1

Für die Beurteilung, ob der angefochtene Nichteintretensentscheid zu Recht ergangen ist oder ob eine formelle Rechtsverweigerung vorliegt, gilt es die prozessuale Sachlage der Massnahme 1 aufzuzeigen.

E. 6.2.1

Bezüglich des Rückbaus der im Auenschutzgebiet gelegenen Einrichtungen zur Kiesentnahme im Rahmen der Massnahme 1 sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass sich die Verhältnisse seit der Plangenehmigung 1997 wesentlich geändert haben könnten. Nach wie vor ist davon auszugehen, dass der Rückbau eine geeignete und auch umsetzbare Ersatzmassnahme des Nationalstrassenprojekts nach Art. 6 und Art. 18 Abs. 1ter NHG darstellt, mit der das Schutzgebiet Pfynwald massgebend aufgewertet werden kann. Die Änderungen, die zum neuen generellen Projekt 2014 führten, betrafen nicht die Massnahme 1. Aus Sicht des Nationalstrassenprojekts besteht damit kein Grund, diese Massnahme mit dem neuen Ausführungsprojekt nochmals öffentlich aufzulegen und eine weitergehende koordinierte Beurteilung im UVB 2017 resp. in der angefochtenen Plangenehmigung vorzunehmen, wie dies die Beschwerdeführerinnen einfordern.

E. 6.2.2

Was den Vollzug des Rückbaus betrifft, so wurde in Dispositiv Ziff. 4 des Staatsratsentscheids 2009 verfügt, dass die bestehenden Anlagen am westlichen Standort nach Ablauf der Bewilligung am 31. Dezember 2015 bzw. unverzüglich nach Fertigstellung der Autobahn zu entfernen seien. Laut Dispositiv Ziff. 9 des Staatsratsentscheids 2010 sind auch die Neuinstallationen am östlichen Standort nach Ablauf der Bewilligungen zu entfernen. Mit Staatsratsentscheid 2020 wurde nun der Rückbau für den westlichen Standort auf spätestens 31. Dezember 2021 und für den östlichen Standort auf spätestens 31. Dezember 2025 terminiert (Dispositiv Ziff. 1 und 2). Der formelle Vollzug ist insofern rechtlich sichergestellt, wenn auch mit einer deutlichen zeitlichen Verzögerung und in Bezug auf den Staatsratsentscheid 2020 noch nicht rechtskräftig beurteilt.

E. 6.2.3

Die Beschwerdeführerinnen hatten in an all den Verfahren die Möglichkeit, ihre Rechte wahrzunehmen. Bezüglich des Rückbaus der Anlagen ist die Vorinstanz beim gegenwärtigen Verfahrensstand zu Recht von einer res iudicata ausgegangen. Über die Rechtmässigkeit des Staatsratsentscheids 2020 ist nicht im Plangenehmigungsverfahren zu befinden, sondern darüber entscheidet - in Wahrung des gesetzlichen Instanzenzugs - das Bundesgericht im hängigen Beschwerdeverfahren.

E. 6.3.1

Hinsichtlich des geforderten dauerhaften Realersatzes am östlichen Standort ist zu beachten, dass die Bestimmungen zum konzentrierten Entscheidverfahren gemäss Art. 26 NSG, auf die sich die Beschwerdeführerinnen berufen, im Jahr 1997 noch nicht eingeführt waren. Bereits im UVB 1995 ist der Hinweis enthalten, dass die Umsetzung der Massnahme 1 in Etappen geschehe, deren Einzelheiten im Hochwasserschutzkonzept festgelegt würden. Die Untersuchungen zur Bestimmung eines neuen Längenprofils für den Rotten sowie zur Bestimmung eines neuen Standorts für die Einrichtungen zur Kiesentnahme seien im Gang. Der UVB 1995 sah auch keine vorbehaltlose, sondern eine standortgebundene und namentlich sicherheitsbedingte Kiesausbeutung im Auenschutzgebiet vor. Soweit der UVB 1995 hinsichtlich der Massnahme 1 von einem "Wiederaufbau" der nötigen Einrichtungen zur Kiesentnahme sprach und der neue östliche

Standort im Plan schon eingezeichnet war, sind die Angaben demnach im seinerzeitigen Gesamtzusammenhang zu sehen. Schon aus diesen Gründen kann nicht davon gesprochen werden, dass in der Plangenehmigung 1997 die abschliessende Genehmigung für die Erstellung und den dauerhaften Betrieb eines neuen Kieswerks am östlichen Standort erteilt worden wäre, wie von den Beschwerdeführerinnen geltend gemacht. Folglich kann nun allein in dem Umstand, dass der Fortbestand des Kieswerks am östlichen Standort ungewiss ist, auch keine genehmigungspflichtige Projektänderung vorliegen, über die die Vorinstanz in der angefochtenen Plangenehmigung neu hätte entscheiden müssen.

E. 6.3.2

In Bezug auf die Notwendigkeit und Bewilligungsfähigkeit der von den Beschwerdeführerinnen beanspruchten zukünftigen Kiesausbeutung im Auenschutzgebiet stellen sich verschiedene Fragen, die über das Nationalstrassenprojekt hinausführen und in der kantonalen bzw. kommunalen Zuständigkeit liegen. Laut den Ausführungen des Beschwerdegegners wäre ein Kiesabbau mit mobilen Installationen aktuell ausreichend, um den Hochwasserschutz zu gewährleisten. Diese teils strittigen Fragestellungen sind nicht im Plangenehmigungsverfahren zu klären, sondern in diesem Zusammenhang kann insbesondere auf das vor Bundesgericht hängige Verfahren betreffend Staatsratsentscheid 2020 verwiesen werden. In der vorliegenden Einsprache brachten die Beschwerdeführerinnen im Grunde dieselben Rügen vor wie im kantonalen Rechtsmittelverfahren gegen den Staatsratsentscheid 2020. Das Kantonsgericht Wallis befasste sich in seinem Urteil vom 10. Januar 2022 eingehend mit den einzelnen Vorbringen und erachtete diese in materieller Hinsicht als unbegründet. So setzte es sich u.a. auch mit den Rügen der Beschwerdeführerinnen auseinander, dass das Verhalten des Beschwerdegegners treuwidrig sei und gegen die Eigentumsgarantie verstosse. Über die Rechtmässigkeit des abschlägigen Urteils des Kantonsgerichts Wallis hat das Bundesgericht zu befinden.

E. 6.3.3

Im konkreten Fall kann davon ausgegangen werden, dass im hängigen Rechtsmittelverfahren vor Bundesgericht insbesondere die Koordination nach Art. 25a RPG, sofern erforderlich, sichergestellt ist und den Beschwerdeführerinnen ein ausreichender Rechtsschutz gewährt wird. Zwischen dem Nationalstrassenprojekt einerseits und dem langfristigen Fortbestand des Kieswerks am östlichen Standort andererseits besteht vorliegend kein derart enger sachlicher Zusammenhang, dass eine weitergehende Koordinationspflicht - losgelöst von den Ersatzmassnahmen nach NHG - zu bejahen wäre (vgl. vorstehend E. 4). Selbst wenn die Gemeinde und der Beschwerdegegner sich widersprüchlich verhalten würden oder untätig blieben, wie von den Beschwerdeführerinnen eingewandt, wird dadurch noch keine Zuständigkeit der Plangenehmigungsbehörde begründet. Es ist daher nicht zu monieren, dass die Vorinstanz sich dafür als nicht zuständig erachtete und den gesetzlich vorgesehenen Instanzenzug respektierte.

E. 6.4

Soweit die Beschwerdeführerinnen schliesslich ergänzend geltend machen, dass der Beschwerdegegner die Unterstützung für die Zonenplanänderung des Ersatzstandortes im damaligen Plangenehmigungsverfahren zugesichert hätte, vermögen sie damit nicht durchzudringen. Die Erwägung in der Plangenehmigung 1997, auf die sie sich berufen,

lautet folgendermassen (S. 9): "Der Staatsrat ist sowohl Einsprache- und Plangenehmigungsbehörde im vorliegenden Nationalstrassengenehmigungsverfahren, wie auch Homologationsbehörde im Zonenplanverfahren. In dieser Eigenschaft ist es ihm nicht möglich, im Nationalstrassenverfahren über Zonenpläne zu entscheiden; es ist ihm jedoch möglich - und er erklärt hiermit dies auch tun zu wollen - den Zonenplanänderungen, die durch die Kompensationsmassnahmen bedingt sind, seine grundsätzliche Unterstützung zuzusichern." Die Beschwerdeführerinnen legen nicht überzeugend dar, dass der Beschwerdegegner damit Zusicherungen abgegeben hätte, die - abweichend zur dargelegten Rechtslage - nun mit der vorliegenden Plangenehmigung zu vollziehen wären. Schon die Wortwahl "grundsätzliche Unterstützung" lässt darauf schliessen, dass es hier lediglich um eine Absichtserklärung handeln dürfte. Ob in einer nicht eingehaltenen Absichtserklärung ein Realakt im Sinne von Art. 25a VwVG liegen könnte, wie von den Beschwerdeführerinnen als Eventualstandpunkt ebenfalls vertreten, kann hier offenbleiben. An dieser Stelle ist wiederum darauf zu verweisen, dass das Bundesgericht im hängigen Beschwerdeverfahren über die strittigen Fragen zum langfristigen Fortbestand des östlichen Standorts zu entscheiden hat (vgl. vorstehend E. 6.3.2). Ausgang des Beschwerdeverfahrens

E. 7

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass das Vorgehen der Vorinstanz in der angefochtenen Plangenehmigung nicht zu beanstanden ist. Denn wäre sie auf die Einsprache der Beschwerdeführerinnen eingetreten, hätte sie einerseits über teilweise rechtskräftig beurteilte Streitfragen ohne hinreichenden Grund erneut entschieden, und sich andererseits zuständigkeitshalber in Widerspruch zu den Staatsratsentscheiden 2009 und 2010 sowie gegebenenfalls zu dem noch hängigen Beschwerdeverfahren betreffend Staatsratsentscheid 2020 gesetzt. Der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz ist zu bestätigen und die von den Beschwerdeführerinnen erhobene Rüge der formellen Rechtsverweigerung erweist sich als unbegründet. Die unvollständige Parteibezeichnung ist allerdings in Bezug auf die Beschwerdeführerin 2 zu präzisieren (vgl. vorstehend E. 1.2.2). Die Beschwerde ist im Sinne der Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 8.1

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Gegenüber Verfahrensbeteiligten, denen aufgrund der Plangenehmigung eine Enteignung droht, richten sich die Kosten- und Entschädigungsfolgen nach der Spezialbestimmung von Art. 116 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG, SR 711; vgl. Urteile des BVer A-3828/2020 vom 17. Juni 2021 E. 16.1 und A-1040/2020 vom 8. Februar 2021 E. 11.1 mit Hinweisen). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung spielt es für die Anwendbarkeit dieser Norm keine Rolle, ob die beschwerdeführende Partei spezifisch enteignungsrechtliche oder allgemeine planungs-, umwelt- oder naturschutzrechtliche Rügen erhebt; massgebend ist, dass ihr eine Enteignung droht (Urteil des BVer 1C_141/2020 vom 13. November 2020 E. 4.5). Anders als im Parallelverfahren A-2089/2021, wo in der Plangenehmigung 1997 die Kieswerksbetreiberin wohl aufgrund des Baurechtsparzelle als enteignete Partei geführt wurde, rechtfertigt es sich vorliegend nicht, die Kosten nach den Spezialbestimmungen des Enteignungsgesetzes dem Enteigner aufzuerlegen. Dem Verfahrensausgang entsprechend gelten die Beschwerdeführerinnen als unterliegend und haben die Verfahrenskosten zu tragen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 8.2

Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (vgl. Art. 63 Abs. 4bis VwVG sowie Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). In Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der vorliegenden Sache sind die Verfahrenskosten auf Fr. 2'000.-- festzulegen. Diese sind den Beschwerdeführerinnen zur Bezahlung aufzuerlegen. Der in gleicher Höhe einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

E. 8.3

Die unterliegenden Beschwerdeführerinnen haben keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 Abs. 1 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.